

## **Politische und rechtliche Aspekte der Zwangsarbeit**

Die UOKG verfolgt gegenwärtig in ihrer politischen Arbeit fünf Hauptziele:

- 1. Einbeziehung weiterer Opfergruppen in den Kreis der Anspruchsberechtigten für Ausgleichsleistungen im strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz;**
- 2. angemessene Erhöhung der Opferrente von derzeit monatlich 250,00 €;**
- 3. Wegfall von Bedürftigkeitserfordernissen bei der Gewährung von Ausgleichsleistungen;**
- 4. Einführung der Beweislastumkehr beim Nachweis verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden;**
- 5. Anerkennung der von den politischen Häftlingen in den DDR-Gefängnissen geleisteten Zwangsarbeit und Gewährung einer Entschädigung**

Mein Thema lautet:

## Politische und rechtliche Aspekte der Zwangsarbeit

Die Bundesregierung in der Pflicht - was ist umgesetzt worden?

Herr Dr. Sachse hat zutreffend ausgeführt, worauf es der UOKG als Interessenvertreter der unter ihrem Dach zusammengeschlossenen Opferverbände beim Thema Zwangsarbeit ankommt:

1. Aufarbeitung
2. Entschuldigung
3. Entschädigung

In Anbetracht der in den DDR-Gefängnissen praktizierten Zwangsarbeit sind Ansprüche der politischen Häftlinge wegen der erlittenen Zwangsarbeit neu zu bewerten, zumal dieser Gesichtspunkt bei der Bemessung der Opferrente keine Rolle gespielt hat. Weshalb das so ist, liegt auf der Hand. Bei dem Thema Opferrente ging es dem Gesetzgeber von Anfang an darum, die Ansprüche der politischen Häftlinge in einem möglichst niedrigen Rahmen zu halten. Die erste, frei gewählte Volkskammer der DDR hatte am 06.09.1990 ein Rehabilitierungsgesetz beschlossen. Danach begründet die

strafrechtliche Rehabilitierung einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistung für die den Betroffenen durch den Freiheitsentzug entstandenen gesundheitlichen, materiellen oder anderen Nachteile. Wegen der Art und dem Umfang der sozialen Ausgleichsleistungen stellt das Gesetz auf die Bestimmungen des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1987, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.12.1989, ab und beinhaltet im Vergleich zur jetzigen Regelung wesentlich höhere Entschädigungszahlungen.

Auch sieht das Gesetz keine Bedürftigkeitsprüfung vor.

Wegen der nach Auffassung der Bundesregierung unabsehbaren Folgen, die mit den im DDR-Rehabilitierungsgesetz vorgesehenen Wiedergutmachungsleistungen verbunden waren, galt nach der Regelung im Einigungsvertrag nur der Teil des Rehabilitierungsgesetzes übergangsweise als deutsches Recht fort, der die strafrechtliche Rehabilitierung betraf. Nachdem im Juli 1991 die Bundesregierung einen ersten Gesetzentwurf vorgelegt hatte, trat nach Verabschiedung durch den Bundestag am 04.11.1992 das erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz in Kraft, das in Artikel 1 das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz enthält. Später folgten das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz und das berufliche Rehabilitierungsgesetz.

Die Regelung im Einigungsvertrag verpflichtet die Bundesrepublik neben einer rechtsstaatlichen Rehabilitierungsmöglichkeit zur Schaffung **angemessener** Entschädigungsregelungen.

Es handelt sich dabei um ein politisches Vermächtnis der DDR im Ergebnis der 1989 stattgefundenen Umwälzungen, dem die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist.

Diese Verpflichtung hat die Bundesrepublik nach Überzeugung der UOKG und der von ihr vertretenen Opferverbände bis heute nicht in ausreichender Weise erfüllt. Das betrifft insbesondere aber nicht nur die gesetzlich normierte Opferpension von monatlich gerade einmal 250,00 €, dazu noch unter dem Vorbehalt der sozialen Bedürftigkeit als auch die zu Unrecht nicht berücksichtigten Opfergruppen. Die UOKG setzt sich seit Jahren für eine dem Anliegen der Opfer gerecht werdende Regelung ein, leider bis heute vergeblich. Wenn man sich den aktuellen Rentenentwurf des Justizministeriums zur Novellierung des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ansieht, dann kann keine Rede davon sein, dass der Entwurf dem berechtigten Anliegen der Opfer auch nur annähernd Rechnung trägt. Die Anhebung der monatlichen Opferpension von 250,00 € auf 300,00 € ist ein Almosen. Von einer akzeptablen Anhebung der Opferrente kann keine Rede sein. In Wahrheit handelt es sich dabei um nichts anderes als um einen bei Rentenzahlungen üblichen Inflationsausgleich. Der Entwurf beinhaltet weder den Wegfall

der Bedürftigkeitsregel noch die Einbeziehung weiterer, bisher nicht berücksichtigter Opfergruppen. Für uns entsteht immer wieder der Eindruck, gegen eine Wand zu laufen. Für Sonntagsreden und freundliche Worte dürfen wir herhalten, zu mehr reicht es aber nicht. Mit der uns offensichtlich zgedachten Rolle als Feigenblatt werden wir uns, und das sag ich an die politischen Verantwortlichen in diesem Land gerichtet, niemals abfinden. Für alles ist Geld da. Die Steuereinnahmen sprudeln, Millionen, um nicht zu sagen Milliarden werden aus Steuergeldern für unsinnige Vorhaben vergeudet. Ich denke in dem Zusammenhang nur an den Berliner Flughafen, aufgrund des Versagens der Vorhaben- und politischen Verantwortlichen ein Fass ohne Boden und offenbar auch ohne rechtliche Konsequenzen für die hierfür Verantwortlichen.

Geschasste Politiker erhalten dicke Abfindungen, nur an den Opfern wird gespart. Da tut sich die Frage auf, wen die Opfer in diesem Land noch wählen sollen. Niemand muss sich dann über die ständig sinkende Wahlbeteiligung noch wundern, siehe die außerordentlich schwache Wahlbeteiligung zu den Landtagswahlen in Sachsen, Brandenburg und Thüringen. Die politischen Verantwortlichen mögen endlich erkennen, dass das nicht von ungefähr kommt, sondern Ursachen hat, die es aufzudecken und zu beseitigen gilt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,  
liebe Kameradinnen und Kameraden,

Sie werden sich möglicherweise fragen, was meine bisherigen Ausführungen mit dem heutigen Thema zu tun haben. Eine ganze Menge, wie Sie gleich hören werden.

Es stellt sich die Frage, wer die Zwangsarbeit in den DDR-Gefängnissen zu verantworten und dafür einzustehen hat. Die UOKG führt derzeit Verhandlungen mit verschiedenen Firmen, die von der Zwangsarbeit profitiert haben. In anerkennenswerter Weise hat sich der schwedische Möbelgigant, die Firma IKEA, zu ihrer Verantwortung bekannt, sich hierfür entschuldigt und einen nicht geringen Geldbetrag zur Aufarbeitung der Zwangsarbeit zur Verfügung gestellt.

Die Deutsche Bahn hat Gesprächsbereitschaft signalisiert, ein erstes Gespräch mit der Deutschen Bahn hat mit Herrn Dr. Grube, somit in höchster Ebene, bereits stattgefunden. Weitere Gespräche sollen folgen.

Weitere beteiligte Firmen, hier speziell westdeutsche Handelsketten wie Galeria-Kaufhof, wurden angeschrieben. Hier bleiben die Reaktionen zunächst noch abzuwarten.

Auch DDR-Firmen haben von der Zwangsarbeit profitiert. Zum Teil existieren die Firmen noch, zum Teil wurden sie über die Treuhand abgewickelt. Bei den letzteren Firmen steht nach unserer Auffassung das Finanzministerium als das für die Treuhand zuständige Ministerium politisch wie rechtlich in der Verantwortung. Und genau hier erleben wir wieder das, was wir, wenn es in der Vergangenheit um die Durchsetzung unserer Ansprüche ging - die Ansprüche abwehren oder zumindest so gering wie nur irgend möglich halten.

Bei der Buchvorstellung von Herrn Dr. Sachse wie auch bei dem Gespräch mit Herrn Dr. Grube bei der Deutschen Bahn war Frau Gleicke, die Ostbeauftragte der Bundesregierung, mit zugegen. Unverhohlen brachte sie die Ablehnung jeglicher Ansprüche wegen Zwangsarbeit in den DDR-Gefängnissen zum Ausdruck, das u. a. mit dem Argument, es habe sich dabei nicht um Zwangsarbeit gehandelt, weil dieser Begriff den NS-Zwangsarbeitern vorbehalten sei. Die Zwangsarbeit unter dem NS-Regime und die damit verbundenen Leiden der Betroffenen stehen außer Frage. Damit kann doch aber die in den DDR-Gefängnissen praktizierte Zwangsarbeit nicht in Frage gestellt werden. Natürlich ist zwischen Zwangsarbeit unter dem NS-Regime und Zwangsarbeit unter den Kommunisten zu differenzieren. Wir lassen uns aber die durch

Zwangsarbeit verursachten Leiden unserer Kameradinnen und Kameraden nicht klein reden. Zwangsarbeit bleibt Zwangsarbeit, auch wenn sie unter den Nazis und den Kommunisten in unterschiedlicher Weise praktiziert wurde und damit keiner Vergleichbarkeit das Wort geredet werden soll.

Ein solcher Ausschließlichkeitsanspruch ist im Übrigen auch rechtlich nicht haltbar, weil der Begriff der „Zwangsarbeit“ im Grundgesetz wie überhaupt im Deutschen Recht und der deutschen Rechtsprechung verankert ist. Ich verweise in dem Zusammenhang auf die Regelung in Artikel 12 Abs. 2 und 3 Grundgesetz. Danach ist Zwangsarbeit nur unter ganz bestimmten, sehr einschränkenden Bedingungen in Deutschland erlaubt.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in einer Vielzahl von Entscheidungen mit der Frage der Anwendung bzw. dem Verbot von Zwangsarbeit beschäftigt.

Es kann demzufolge nicht sein, dass jemand, der unseren Forderungen ablehnend gegenüber steht, daher kommt und meint, auf Zwangsarbeit dürften wir uns nicht berufen, weil die NS-Opfer auf diesen Begriff einen Ausschließlichkeitsanspruch hätten.



Das ist schließlich auch und nicht zuletzt vor dem Hintergrund des stalinistischen Terrors in der Sowjetunion wie auch in der SBZ nicht zu akzeptieren, denn diesem System waren Zwangsarbeit bis hin zur Vernichtung menschlichen Lebens politischer Gegner systemimmanent.

Also - wir lassen uns von niemanden das Recht absprechen, uns wegen der Arbeit, die wir in den DDR-Gefängnissen haben leisten müssen, auf Zwangsarbeit zu berufen.

Wir haben heute von Herrn Dr. Sachse wie auch von Zeitzeugen gehört, in welcher menschenverachtender Weise Zwangsarbeit in den DDR-Gefängnissen zu leisten war und mit welchen Mitteln die Zwangsarbeit durchgesetzt wurde. Ich habe selbst Zwangsarbeit während meiner Inhaftierung im Zuchthaus Cottbus leisten müssen, und zwar für den VEB Sprelacard, gleichermaßen meine Frau während der Inhaftierung im Zuchthaus Hohenleuben für den VEB Wäscheunion. Ich weiß also, wo von ich rede, im Gegensatz zu manchen Entscheidungsträgern in diesem Land, die die Qual und die Leiden politischer Häftlinge nur vom Hörensagen kennen und sich bei der Herbeiführung der politischen Veränderung in der DDR, milde gesagt nicht unbedingt hervorgetan haben.

Arbeitsverweigerung in den DDR-Gefängnissen hatte drakonische Strafen zur Folge. Mir selbst ist die Arrestzelle in

Cottbus erspart geblieben. Ich habe es aber selbst erlebt, wie sich ein Mithäftling, der wegen Arbeitsverweigerung sieben Tage Arrestzelle bekommen hat, taumelnd auf dem Freihof bewegte und sich an der Wand festhalten musste, um nicht zu Boden zu stürzen.

Wer in Anbetracht dieser Tatsachen Zwangsarbeit in den DDR-Gefängnissen infrage stellt, der ist entweder ein Ignorant oder ein Schönredner der DDR-Verhältnisse, wovon es inzwischen bekanntermaßen schon wieder mehr als genug gibt.

Immer wieder wird uns auch das Argument entgegen gehalten, Gefängnis und Arbeit gehörten nun einmal zusammen oder anders ausgedrückt, wer ins Gefängnis kommt, müsse auch arbeiten, das hätten schließlich alle im Gefängnis gemusst und das wäre auch heute noch so.

Das ist so nicht zu akzeptieren. Ich hatte bereits ausgeführt, dass Zwangsarbeit nur unter ganz bestimmten einschränkenden Bedingungen zulässig ist. Das galt - nach völkerrechtlich geltenden Normen - auch für den Bereich der DDR.

Nach dem Übereinkommen 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit

(ILO) in Kraft getreten am 17.1.1959, ist Zwangs- oder Pflichtarbeit zu beseitigen und in keiner Form zu verwenden als Mittel politischen Zwanges oder politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen, die gewisse politische Ansichten haben oder äußern oder die ihre ideologische Gegnerschaft gegen die bestehende politische, soziale oder wirtschaftliche Ordnung bekunden, heißt - Zwangsarbeit politischer Häftlinge ist verboten.

Weiterhin verboten ist Zwangsarbeit als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften zum Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung wie auch als Maßnahme der Arbeitsdisziplin.

In den Mindestgrundsätzen für die Behandlung der Gefangenen, angenommen vom ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger 1955 in Genf, gebilligt durch den Wirtschafts- und Sozialrat vom 31.07.1957 sowie vom 13.05.1977 heißt es unter anderem:

- Anstaltsarbeit darf nicht so geartet sein, dass der Gefangene leidet;
- die Arbeit muss soweit wie möglich so beschaffen sein, dass sie die Fähigkeit der Gefangenen, nach der Entlassung deren Unterhalt auf ehrliche Weise zu verdienen, erhält oder steigert;

- die Interessen der Gefangenen und ihrer Berufsausbildung dürfen nicht dem Zweck der Erzielung eines finanziellen Gewinns aus den Arbeitsbetrieben in der Anstalt untergeordnet werden;
- Gefangenearbeit ist gerecht zu vergüten

Die Bundesrepublik Deutschland hat die ILO-Übereinkünfte mit unterzeichnet, sodass die Firmen im Bundesgebiet daran gebunden waren. Sie waren damit auch gehalten, von der in der DDR praktizierten Zwangsarbeit nicht zu profitieren.

Für die Zwangsarbeit gab es auch im Bundesgebiet genügend Anhaltspunkte, wie durch Herrn Dr. Sachse in seinem Buch zutreffend herausgearbeitet wurde.

Die DDR hat das vorerwähnte ILO-Abkommen zwar nicht unterzeichnet. Die DDR war dem Abkommen aber durch die Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte in Helsinki vom 01.08.1975 verpflichtet.

In der Schlussakte von Helsinki haben sich die unterzeichnenden Staaten unter anderem zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verpflichtet. Die Schlussakte ist zwar kein völkerrechtlicher Vertrag, wohl aber eine selbstverpflichtende Aussage der unterzeichnenden Staaten. Der sich mit den Menschenrechten befassende Teil

der Schlussakte war Grundlage für die Arbeit osteuropäischer Dissidenten und Menschenrechtsorganisatoren, unter anderem der Bürgerrechtsbewegung in der DDR, der Charta 77 in der CSSR oder der Human Rights Watch, die sich auf die Akte von Helsinki beriefen. Sie trugen, wie bekannt, zum Zusammenbruch des Ostblocks bei und damit auch zum Ende des Ost-West-Konflikts.

Schließlich und nicht zuletzt ergibt sich eine rechtliche Anspruchsgrundlage aus folgender Tatsache:

Die strafrechtliche Rehabilitierung führt zur Aufhebung des gegen den Betroffenen ergangenen DDR-Urteils und beinhaltet die Feststellung:

„ Der/die Betroffene hat in der Zeit von .....bis .....zu Unrecht Freiheitsentzug erlitten“.

Wer aufgrund einer rechtsstaatswidrigen Verurteilung zu Unrecht Freiheitsentzug erlitten hat, der hat auch zu Unrecht Zwangsarbeit leisten müssen. Das ist die sich daraus ergebende logische Konsequenz. Da die politischen Häftlinge für die geleistete Zwangsarbeit nicht adäquat vergütet wurden, wie bereits ausgeführt, haben sie einen Anspruch auf Entschädigung. Die Opferrente kann diesem Anspruch nicht entgegengehalten werden, da bei der Bemessung der

Opferrente, wie gleichfalls bereits ausgeführt, die geleistete Zwangsarbeit keine Berücksichtigung gefunden hat.

Aufgrund der aufgezeigten rechtlichen Situation haben die westdeutschen Handelsketten und die noch existierenden früheren DDR-Betriebe, die von der Zwangsarbeit profitiert haben, für die daraus resultierenden Ansprüche einzustehen, weiterhin das Finanzministerium und damit die Bundesrepublik Deutschland für die über die Treuhandanstalt abgewickelten DDR-Betriebe.

Wir stehen noch am Anfang der Gespräche mit den in die Zwangsarbeit involvierten Firmen wie auch mit den politisch Verantwortlichen in diesem Lande und würden es begrüßen, wenn es möglichst bald zu einer politischen Lösung käme. Wir denken dabei an die Einrichtung eines Fonds zu Gunsten derjenigen, die in den DDR-Gefängnissen Zwangsarbeit haben leisten müssen. Sollten diese Bemühungen scheitern, dann bleibt letztlich noch der Rechtsweg offen, den zu beschreiten wir, wenn es denn nicht anders geht, fest entschlossen sind. Niemand sollte glauben, dass das Thema der Zwangsarbeit so wie es hochgekocht ist, auch wieder von der Tagesordnung verschwindet. Wir werden in dieser Frage nicht locker lassen. Das sind wir unserer eigenen Geschichte und dem, was unsere Kameradinnen und Kameraden durch Zwangsarbeit haben erleiden müssen, schuldig.